

12.08.2020 (enthält bereits die Fundstellen in der VO (EU) 2018/848)

## Merkblatt

# Auslauf- bzw. Winterweidegestaltung

im Rahmen kombinierter Anbindehaltung gemäß Anhang II, Teil II, Nr. 1.7.5 VO (EU) 2018/848

Für kleine Betriebe mit Rinderhaltung und einer Kombination aus Anbindehaltung in Verbindung mit Sommerweidegang und Auslauf im Winter muss eine Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.7.5, Anhang II, Teil II VO (EU) 2018/848 durch die LfL, IEM, vorliegen.

- Kleinbetriebe nach Nr. 1.7.5, Anhang II, Teil II VO (EU) 2018/848 müssen den angebondenen Tieren außerhalb der Weidezeit, in den Wintermonaten, wöchentlich mindestens zweimal Zugang zu Freigelände gewähren. Voraussetzung ist, dass die aktuelle Witterung und der physiologische Zustand der Tiere dies gestatten. Witterungsbedingte Einschränkungen bei der Gewährung des Auslaufs können Glatteis oder Schneeglätte, Schneehöhe oder Starkniederschläge sein.
- In der Betriebsbeschreibung ist der Auslaufstandort und das Auslaufsystem (gruppenweise im Wechsel bzw. alle Tiere gleichzeitig) zu beschreiben. Die Führung eines Tagebuchs zur Dokumentation der Auslauftage wird von behördlicher Seite nicht verpflichtend vorgeschrieben. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kann die Kontrollstelle mittels einer verstärkten Aufzeichnungspflicht eine Dokumentation der Auslauftage vorschreiben.
- Den Tieren kann der Auslauf in einzelnen Gruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewährt werden.
- Der Freigeländezugang soll pro Auslauftag mindestens 1 Stunde betragen.
- Grundsätzlich ist es möglich, Auslauf in einem befestigten Laufhof oder auf unbefestigtem Freigelände zu gewähren.
- Für die Einhaltung der Vorgaben ist es notwendig, dass während der Wintermonate die notwendigen Einrichtungen für die Gewährung des Auslaufs vorhanden sind (Laufhof, abgezaunte Freiflächen). Gleichzeitig muss bei entsprechenden Vor-Ort-Kontrollen ersichtlich sein, dass der Auslauf auch tatsächlich genutzt wird.
- Die Einlässe der Winterweiden müssen so befestigt sein, dass es in diesen Bereichen bei normalen Witterungsverhältnissen nicht zur Ausbildung von Morast kommt. Der Zustand der Einlässe darf kein Hinderungsgrund für den Austrieb zum Auslauf oder zum Weidegang sein. Vereiste oder glatte Zugänge zum Auslauf müssen rutschfest gemacht werden (Streuen usw.)
- Bei einer Winterweide müssen mindestens 33 m<sup>2</sup> pro Kuh zur Verfügung stehen.
- Bei Auslauflächen, ausgenommen Winterweide, sind die Mindestflächen nach Anhang I der VO (EU) 2020/464 ein zu halten.
- Es darf keine Gewässergefährdung über Kot oder Harn stattfinden.